

**Satzung der Studierendenschaft der
HafenCity Universität Hamburg (HCU)
vom 10. Mai 2006**

Präambel:

Auf Grundlage des § 107 Abs. 5 in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Satz 2, und § 81 Abs. 4 Hamburger Hochschulgesetz (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. s. 171) zuletzt geändert am 14.12.2005 (HmbGVBl. s. 491) hat das vom Präsidenten der HafenCity Universität Hamburg - Universität für Baukunst und Raumentwicklung - beauftragte Übergangs- Studierendensparlament gemäß § 103 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3, Abs. 2 Nr. 1 HmbHG folgende Satzung der Studierendenschaft der HCU- Hamburg beschlossen.

Inhaltsübersicht:

I. Die Studierendenschaft

- § 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Organe der Studierendenschaft

II. Das Studierenden-Parlament (StuPa)

- § 5 Aufgaben des Studierenden-Parlamentes (StuPa)
- § 6 Zusammensetzung und Wahl des Studierenden-Parlamentes (StuPa)
- § 7 Zusammentritt und Wahlperiode des Studierenden-Parlamentes (StuPa)
- § 8 Präsidium des Studierenden-Parlamentes (StuPa)
- § 9 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Studierenden-Parlament (StuPa)
- § 10 Stellung der Mitglieder des Studierenden-Parlamentes (StuPa)
- § 11 Sitzungsperiode des Studierenden-Parlamentes (StuPa)
- § 12 Beschlussfähigkeit des Studierenden-Parlamentes (StuPa)
- § 13 Beschlüsse und Wahlen des Studierenden-Parlamentes (StuPa)
- § 14 Öffentlichkeit
- § 15 Ausschüsse des Studierenden-Parlamentes (StuPa)
- § 16 Auflösung des Studierenden-Parlamentes (StuPa)
- § 17 Geschäftsordnung des Studierenden-Parlamentes (StuPa)

III. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

- § 18 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)
- § 19 Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)
- § 20 Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)
- § 21 Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)
- § 22 Stellung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)
- § 23 Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)

IV. Die Hochschulvollversammlung

- § 24 Hochschulvollversammlung (HvV)

V. Die Fachschaften

- § 25 Gliederung der Studierendenschaft in Fachschaften
§ 26 Aufgaben der Fachschaft
§ 27 Organe der Fachschaft
§ 28 Mittelzuweisung der Fachschaftsräte (FSR)
§ 29 Fachschaftsrat (FSR)
§ 30 Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

VI. Finanzen

- § 31 Mittel der Studierendenschaft
§ 32 Wirtschaftsführung
§ 33 Haftung für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft

VII. Schlussbestimmungen

- § 34 Besondere Ordnungen
§ 35 Satzungsänderungen
§ 36 Übergangsbestimmungen
§ 37 In-Kraft-Treten

I. Die Studierendenschaft

§ 1

Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Die an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft. Diese ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der HCU.
- (2) Die Studierendenschaft nimmt ihre Angelegenheiten im Rahmen und nach Maßgabe des für sie geltenden Rechts selbst wahr. Sie kann mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zusammenarbeiten.
- (3) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.

§ 2

Aufgaben der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der HCU mitzuwirken. Ihre Aufgabe ist es insbesondere,

1. im Rahmen der Aufgabenstellung nach Satz 1 die politischen Belange der Studierenden wahrzunehmen; sie kann sich in diesem Rahmen auch mit allen Fragen befassen, welche die Grundrechte, die gesellschaftliche Aufgabenstellung der Hochschulen und das Hochschulwesen berühren und die erkennbar an hochschulpolitische Themen anknüpfen.
2. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden sowie ihre Bereitschaft zum Einsatz für die grund- und Menschenrechte sowie zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern,
3. zu allen Fragen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigen,
4. die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen; hierzu können auch Maßnahmen gehören, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen,
5. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen,
6. die Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden zu pflegen,
7. bei Verfahren zur Bewertung der Qualität der Lehre mitzuwirken,
8. bei Beschwerdeverfahren in Prüfungsangelegenheiten mitzuwirken.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft soll sich unabhängig von der Übernahme eines Amtes im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Interessen der Studierendenschaft einsetzen. Es hat nach Maßgabe dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zu den freien Sitzen des Studierendenparlaments sowie das passive Wahlrecht zum Allgemeinen Studierendenausschuss. Es hat außerdem das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen seiner Fachschaft.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen und Anträge an das Studierendenparlament und an den Allgemeinen Studierendenausschuss zu richten. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.

(4) Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung benachteiligt werden.

§ 4

Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. das Studierendenparlament (StuPa)
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).
3. die Fachschaftsräte (FSR).

II. Das Studierendenparlament (StuPa)

§ 5

Aufgaben des Studierendenparlamentes (StuPa)

(1) Das StuPa ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.

(2) Das StuPa bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der studentischen Gremien und beschließt in Angelegenheiten, die für die Studierendenschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es kann auch in allen anderen Angelegenheiten der Studierendenschaft durch Beschluss verbindlich entscheiden.

(3) Zu den Aufgaben des StuPa gehört es insbesondere,

1. die Satzungen der Studierendenschaft zu beschließen,
2. den Haushaltsplan zu beschließen und dessen Ausführung zu kontrollieren,
3. die Mitglieder des AStA zu wählen,
4. Vertreter für sonstige Einrichtungen und Gremien innerhalb oder außerhalb der Studierendenschaft zu wählen, soweit diese Aufgabe der studentischen Selbstverwaltung obliegt.

§ 6

Zusammensetzung und Wahl des Studierenden-Parlamentes (StuPa)

(1) Das StuPa hat 21 Sitze; davon wird ein Teil der Sitze von der Studierendenschaft (freie Sitze) und die verbleibenden Sitze von den einzelnen Fachschaftsräten (vgl. **§1 Wahlgrundsätze**, Vorläufige Wahlordnung der Studierendenschaft (StuPa) der Hafencity Universität Hamburg (HCU) vom 15. März 2006) durch Mitglieder aus ihrer Mitte (**Fachschaftssitze**) besetzt; näheres regelt die Wahlordnung.

(2) Die Wahlen finden einmal jährlich statt.

(3) Über Wahlanfechtungen entscheidet das StuPa. Es entscheidet auch, ob ein Mitglied des StuPa seine Mitgliedschaft verloren hat. Gegen die Entscheidung des StuPa ist die Beschwerde an die Präsidentin oder den Präsidenten der HCU- Hamburg zulässig.

(4) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 7

Zusammentritt und Wahlperiode des Studierenden-Parlamentes (StuPa)

- (1) Das StuPa beschließt rechtzeitig vor Beginn der Wahl über den Termin der ersten Sitzung des neu gewählten StuPa und gibt diesen hochschulöffentlich bekannt. Es trägt dafür Sorge, dass der Zeitraum zwischen der ersten Sitzung des amtierenden und der ersten Sitzung des neu gewählten StuPa die Dauer von einem Jahr nicht wesentlich über- oder unterschreitet.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des StuPa beginnt mit der ersten Sitzung nach der Wahl; sie endet mit Beginn der ersten Sitzung des neu gewählten StuPa.
- (3) Im Falle der Auflösung des StuPa findet bis zur Neuwahl des StuPa für die verbleibende Dauer der vorgesehenen Amtsperiode regelmäßig eine Sitzung statt. Paragraph 6 Abs. 1 ist anzuwenden. Die Neuwahl wird während der Vorlesungszeiten unverzüglich eingeleitet und durchgeführt. Von der Neuwahl kann nur abgesehen werden, wenn in die nach Auflösung verbleibende Dauer der vorgesehenen Amtsperiode des StuPa weniger als zwei Monate der Vorlesungszeiten fallen.
- (4) Das Nähere regeln die Wahlordnung und die Geschäftsordnung.

§ 8

Präsidium des Studierenden-Parlamentes (StuPa)

- (1) Das StuPa wählt ein Präsidium. Dieses ist für die Durchführung der Aufgaben des StuPa verantwortlich.
- (2) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der stellvertretenden Präsidentin oder dem stellvertretenden Präsidenten und der Schriftführerin oder dem Schriftführer.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer der Amtszeit des StuPa aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln und in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der dem StuPa angehörenden Mitglieder auf sich vereinigt.
- (4) Ein Mitglied des Präsidiums scheidet aus dem Präsidium vorzeitig aus, wenn
 1. es von seinem Amt im Präsidium zurücktritt,
 2. das StuPa an seiner Stelle eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger nach Absatz 3 wählt,
 3. es nach § 9 Absatz 1 aus dem StuPa ausscheidet.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des StuPa.

§ 9

Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Studierenden-Parlamentes (StuPa)

- (1) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus dem StuPa durch
 1. Niederlegung des Mandats,
 2. Exmatrikulation,
 3. Todaus. Ein Mitglied, das nach § 6 Absatz 1 einen von den Fachschaftsräten zu besetzenden Sitz eingenommen hat, scheidet auch dann vorzeitig aus dem StuPa aus, wenn es seine Mitgliedschaft im entsendenden Fachschaftsrat verliert.
- (2) Die Wiederbesetzung freigewordener Sitze regelt die Wahlordnung.

§ 10

Stellung der Mitglieder des Studierenden-Parlamentes (StuPa)

- (1) Alle Mitglieder des StuPa sind Vertreterinnen und Vertreter der gesamten Studierendenschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des StuPa sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet, an den Sitzungen des StuPa teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied des StuPa kann Einsicht in alle Unterlagen des AStA verlangen. Die Einsichtnahme in Unterlagen, die vertraulich zu behandeln sind, kann besonderen Regelungen unterworfen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Sitzungen des Studierenden-Parlamentes (StuPa)

- (1) Das StuPa tagt wenigstens einmal alle sechs Wochen während der Vorlesungszeiten und einmal während der vorlesungsfreien Zeit. Es beschließt die Termine seiner Sitzungen im Voraus.
- (2) Das Präsidium kann zu weiteren Sitzungen unter Einhaltung der Ladungsfrist von einer Woche einladen. Es muss unverzüglich einladen:
 1. auf Antrag von einem Fünftel der Mitgliedern des StuPa,
 2. auf Antrag des AStA.
- (3) Während der Sitzung des StuPa ist ein Protokoll über ihren wesentlichen Verlauf zu führen.
- (4) Die Protokolle sind in der Folgesitzung durch das StuPa zu bestätigen.
- (5) Diese sind hochschulöffentlich zu veröffentlichen.

§ 12

Beschlussfähigkeit des Studierenden-Parlamentes (StuPa)

Das StuPa ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 13

Beschlüsse und Wahlen des Studierenden-Parlamentes (StuPa)

- (1) Jedes Mitglied des StuPa hat eine Stimme.
- (2) Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des StuPa erforderlich, soweit diese Satzung oder sonstige Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
- (3) Beschlüsse des StuPa sind im Protokoll wörtlich festzuhalten.

§ 14

Öffentlichkeit

Das StuPa verhandelt in öffentlicher Sitzung. In begründeten Fällen kann es die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder ausschließen.

§ 15

Ausschüsse des Studierenden-Parlamentes (StuPa)

Das StuPa kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse einrichten. Die Ausschüsse bestehen aus wenigstens drei und höchstens sieben Mitgliedern der Studierendenschaft. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 16

Auflösung des Studierenden-Parlamentes (StuPa)

Das StuPa ist von seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aufzulösen, wenn

1. das StuPa dies mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder beschließt,
2. sich die Anzahl der Mitglieder des StuPa auf weniger als die Hälfte der in dieser Satzung vorgesehenen Mitgliederzahl vermindert hat.

§ 17

Geschäftsordnung des Studierenden-Parlamentes (StuPa)

Das StuPa gibt sich eine Geschäftsordnung mit den Stimmen der absoluten Mehrheit seiner in dieser Satzung vorgesehenen Mitglieder. In der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen über Frist und Form der Einladung, die Aufstellung der Tagesordnung, die Aufgaben des Präsidiums, das Verfahren bei Sitzungen, die Beschlussfähigkeit des StuPa und das Protokoll aufzunehmen.

III. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 18

Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)

- (1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des StuPa aus und ist ihm dafür rechenschaftspflichtig.
- (2) Der AStA führt in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien des StuPa die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft.

§ 19

Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)

- (1) Dem AStA gehören folgende Mitglieder an:
 1. die oder der Vorsitzende,
 2. die oder der stellvertretende Vorsitzende,
 3. die Finanzreferentin oder der Finanzreferent,
 4. weitere Referentinnen und Referenten nach Maßgabe der Geschäftsordnung des AStA.

(2) Die Mitglieder des AStA nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 bilden dessen Vorstand. Dieser bestimmt innerhalb der vom StuPa gefassten Beschlüsse die Richtlinien für die Arbeit der Mitglieder des AStA.

(3) Für die Dauer der Amtszeit ruht die Mitgliedschaft in den übrigen studentischen Gremien.

§ 20

Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)

(1) Die Mitglieder des Vorstandes des AStA werden durch das StuPa in nach ihrer Funktion im Vorstand getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt.

(2) Die weiteren Referentinnen und Referenten des AStA wählt das StuPa auf Vorschlag des Vorstandes des AStA.

(3) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 21

Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des AStA beginnt mit ihrer Wahl und endet mit dem in § 7 Abs. 2. bezeichneten Zeitpunkt. Die Amtszeit endet vorzeitig

1. mit der Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers,
2. durch Rücktritt,
3. mit der Auflösung ihres Referats,
4. durch Exmatrikulation,
5. durch Tod.

(2) Im Falle des Rücktritts ist das ausscheidende Mitglied des AStA verpflichtet, seine Amtsgeschäfte bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fortzuführen.

§ 22

Stellung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)

(1) Die oder der Vorsitzende vertritt den AStA. Die oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent vertritt die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Innerhalb der Richtlinien des Vorstandes führen die Referentinnen ihre Geschäfte selbständig und verantwortlich gegenüber dem StuPa.

(3) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes des AStA ist zur Anwesenheit bei Sitzungen des StuPa verpflichtet.

(4) Die Mitglieder des AStA sind verpflichtet, dem StuPa, seinen Ausschüssen und deren Mitgliedern auf Verlangen umfassend Auskunft zu geben.

§ 23

Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)

Der AStA arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, über die das StuPa auf Vorschlag des Vorstandes des AStA mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Die Geschäftsordnung trifft insbesondere Regelungen über die Anzahl und Geschäftsbereiche der Referentinnen und Referenten, Zeichnungsbefugnisse und die Beschlussfassung durch den AStA.

IV. Die Hochschulvollversammlung

§ 24

Hochschulvollversammlung (Hvv)

- (1) Die Hochschulvollversammlung (Hvv) ist die Versammlung aller Mitglieder der Studierendenschaft der HCU- Hamburg.
- (2) Die Hochschulvollversammlung (Hvv) beschließt über Anträge und Empfehlungen an das StuPa und den AStA.
- (3) Die Hochschulvollversammlung (Hvv) kann mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit auf
1. Beschluss des StuPa,
 2. schriftlichen Antrag von fünf von Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft,
 3. schriftlichen Antrag des AStA
- vom Präsidium des StuPa binnen einer Frist von 30 Tagen nach Vorliegen des entsprechenden Beschlusses bzw. nach Eingang eines dahingehenden Antrages einberufen werden. Sie ist wenigstens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung hochschulöffentlich anzukündigen. In dringenden Fällen kann die Einberufung in kürzerer Frist erfolgen; über den Fall der Dringlichkeit entscheidet das Präsidium des StuPa.
- (4) Das Präsidium des StuPa ist für die Vorbereitung der Hochschulvollversammlung (Hvv) zuständig. Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des StuPa geleitet. Die Geschäftsordnung des StuPa ist entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (5) Die Hochschulvollversammlung (Hvv) ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft erschienen sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

V. Die Fachschaften

§ 25

Gliederung der Studierendenschaft in Fachschaften

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.
- (2) Die Studierenden eines Departments der HCU- Hamburg bilden jeweils eine Fachschaft mit Namen des Departments.

§ 26

Aufgaben der Fachschaft

- (1) Aufgabe der Fachschaft ist es, die in die Zuständigkeit der Studierendenschaft fallenden Belange ihrer Mitglieder zu vertreten.
- (2) Die Fachschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig. Sie kann mit anderen Fachschaften zusammenzuarbeiten.

§ 27
Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind der Fachschaftsrat (FSR) und die Fachschaftsvollversammlung (FSVV).

§ 28
Mittelzuweisung der Fachschaftsrate (FSR)

Die Fachschaftsrate erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben Mittel zur Selbstbewirtschaftung. Zu diesem Zweck ist zu Gunsten der Fachschaften in der Wirtschaftsordnung ein Anteil am Beitrag der Studierendenschaft vorzusehen.

§ 29
Fachschaftsrat (FSR)

- (1) Der Fachschaftsrat (FSR) hat 6 Sitze. Die Besetzung und Wahl regelt die Wahlordnung.
- (2) Der FSR vertritt die Interessen der Fachschaft. Er ist an die Beschlüsse der FSVV gebunden und ist ihr dafür rechenschaftspflichtig.
- (3) Der FSR wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Finanzreferentin oder einen Finanzreferenten.
- (4) Der FSR ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 30
Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

- (1) Der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) gehören alle Mitglieder einer Fachschaft an.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) beschließt über
 1. grundsätzliche Angelegenheiten der Fachschaft,
 2. Anträge und Empfehlungen an den Fachschaftsrat (FSR),
 3. Vorlagen des Fachschaftsrat (FSR).
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) wird wenigstens einmal im Semester während der Vorlesungszeit vom Fachschaftsrat (FSR) einberufen. Im Übrigen erfolgt eine Einberufung auf
 1. schriftlicher Antrag von fünf von Hundert der Mitglieder der Fachschaft,
 2. schriftlicher Antrag des AstA.In dem Antrag sind die auf der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) zu behandelnden Punkte schriftlich aufzuführen.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Einberufungsbegehren durchzuführen.
- (5) Der Fachschaftsrat (FSR) kündigt die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) wenigstens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung hochschulöffentlich an. In dringenden Fällen kann die Einberufung in kürzerer Frist erfolgen; über den Fall der Dringlichkeit entscheidet der Fachschaftsrat (FSR).
- (6) Die oder der Vorsitzende des Fachschaftsrat (FSR) ist für die Vorbereitung der FSVV zuständig und eröffnet sie.

(7) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) ist beschlussfähig, wenn wenigstens zehn vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

VI. Finanzen

§ 31

Mittel der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft erfüllt ihre Aufgaben unter Verwendung ihres Vermögens und durch Beiträge, die von den Mitgliedern der Studierendenschaft auf Grund einer Beitragsordnung erhoben werden. Das StuPa beschließt über die Beitragsordnung und setzt die Beiträge fest.

§ 32

Wirtschaftsführung

(1) Das StuPa setzt einen Wirtschaftsrat ein. Ihm gehören eine Professorin oder ein Professor, ein Mitglied des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals (TVP) und drei Studierende an. Die Professorin oder der Professor und das Mitglied aus der Gruppe des TVP werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der HCU- Hamburg bestellt; die studentischen Mitglieder wählt das StuPa.

(2) Das Vermögen und die Beiträge der Studierendenschaft werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) im Rahmen des vom Studierenden-Parlament (StuPa) beschlossenen und vom Wirtschaftsrat genehmigten Haushaltsplans bewirtschaftet.

(3) Das Nähere bestimmt die vom Studierenden-Parlament (StuPa) zu beschließende Wirtschaftsordnung. Sie trifft insbesondere Bestimmungen über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft, die Zuweisung von Mitteln an die Fachschaften, die Rechnungslegung sowie den Wirtschaftsrat.

§ 33

Haftung für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft

Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 34 Besondere Ordnungen

- (1) Das StuPa beschließt mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder folgende besondere Ordnungen:
1. Wahlordnung,
 2. Wirtschaftsordnung.
- (2) Zusätzlich beschließt das StuPa mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder die Beitragsordnung.

§ 35 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierenden-Parlament (StuPa).

§ 36 Übergangsbestimmungen

- (1) Vor In-Kraft-Treten dieser Satzung bestehende Ordnungen gelten weiter mit Ausnahme der Bestimmungen, die dieser Satzung widersprechen.
- (2) Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung amtierenden Organe der Studierendenschaft führen ihre Aufgaben bis zum Amtsbeginn der neu gewählten Organe weiter.

§ 37 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt in Kraft, sobald das vom Präsidenten der HafenCity Universität Hamburg beauftragte Übergangs-Studierendenparlament (Ü-StuPa) gemäß § 103 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3, Abs. 2 Nr. 1 HmbHG die Satzung der Studierendenschaft der Hafencity Universität Hamburg (HCU) vom 10. Mai 2006 beschlossen hat.
- (2) Diese Satzung wird im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

Hamburg, den 10. Mai 2006
Nicolas Petzold, Vorsitzender des Übergangs-StuPa der HafenCity Universität Hamburg